

**Zeitschrift:** Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse  
**Herausgeber:** Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl  
**Band:** - (1984)  
**Heft:** 23

**Rubrik:** Radgenossenschaft der Landstrasse : Statuten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Statuten

Name und Sitz

Art. 1

Die Rad-Genossenschaft<sup>der Landstrasse</sup> (RG) ist eine Genossenschaft nach Art. 828 OR mit Sitz in Derendingen.

Zweck

Art. 2

Die RG wahrt die Interessen des Fahrenden Volkes in der Schweiz. Sie fördert Brauch und Kulturgut der Jenischen und Zigeuner anderer Stämme. Insbesondere setzt sich die RG für die Erstellung geeigneter Standplätze in allen Kantonen ein. Die RG strebt eine Vereinheitlichung der Hausiererpatente in allen Kantonen an. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten bietet die RG Hilfestellungen auf sozialem Gebiet an. Die RG pflegt die internationalen Beziehungen in angemessener Weise.

Finanzielle Mittel

Art. 3

Die finanziellen Mittel der RG werden durch jährliche Beiträge erbracht. Die Höhe der jährlichen Beiträge werden durch die GV bestimmt. Die RG bemüht sich, weitere Mittel durch die öffentliche Hand oder Institutionen zu erbringen.

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder können Jenische, aber auch Zigeuner jeden anderen Stammes werden. Zum Fahrenden Volk gehörende sind solche, die nachweisen können, dass wenigstens eines ihrer Grosseltern von Fahrenden abstammt. Sowie solche, die mit diesen verschwägert sind.

Mitglieder können im weiteren auch Freunde des Fahrenden Volkes werden. Auch sie geniessen alle Rechte der RG mit einer Ausnahme: die für das Fahrende Volk bestimmten Standplätze dürfen von ihnen nur zu kürzeren Besuchen, nicht aber für Ferienaufenthalte oder gar ganzjährigen Standplätzen benutzt werden. Bei Nichtbefolgen kann ein solches Mitglied durch den Beschluss des Vorstandes aus der RG ausgeschlossen werden. Dem Mitglied steht das Rekursrecht an die GV offen. Hilfestellungen können nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erbracht werden. Es besteht kein Anspruch auf solche.

## Die Organe der RG

### Art. 5

1. die Generalversammlung (GV)
2. die Verwaltung
3. die Geschäftsstelle
4. die Kontrollstelle

## Die Mitgliederversammlung

### Art. 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung der RG wird alljährlich von der Verwaltung innert drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden von der Verwaltung oder auf Begehrungen eines Zehntels der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss spätestens zehn Tage zum Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen.

Über Anträge zuhanden der Generalversammlung kann dieselbe Beschluss fassen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen ist. Statutenänderungen erfordern Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied kann auch höchstens einen Nichtanwesenden vertreten. Die Generalversammlung wählt die Verwaltung sowie die Kontrollstelle auf die Dauer eines Jahres. Verwaltung und Kontrollstelle sind wieder wählbar. Anstelle der Rechnungsrevisoren kann eine öffentliche Kontrollstelle bestimmt werden.

Die Mitteilungen an die Mitglieder erscheinen im 'SCHAROTL'.  
Publikationsorgan ist das SHAB (Schweizerisches Handelsblatt)

## Verwaltung

### Art. 7

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern:  
Präsident, Sekretär und Kassier.

Die Verwaltung leitet die RG und verwaltet die Einnahmen und das Vermögen.  
Sie organisiert die Geschäftsstelle und vertritt die RG nach aussen.

Die Verwaltung orientiert die Mitglieder über die Angelegenheiten der RG und erstattet an der ordentlichen Generalversammlung vollständigen Rechenschaftsbericht.

Rechtsverbindliche Unterschrift für die RG führt der Präsident zusammen mit dem Sekretär oder der Kassier zusammen mit dem Präsident oder dem Sekretär.

## Die Geschäftsstelle

### Art. 8

Die Geschäftsstelle erledigt im Auftrag der Verwaltung die laufenden Geschäfte.  
Die Verwaltung erstellt das interne Geschäftsreglement über Finanzkompetenzen, Spesenentschädigungen und Honorierung von Geschäftsstelle und Hilfskräften.

Die Kontrollstelle

Art. 9

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung der RG jährlich und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Das Geschäftsjahr

Art. 10

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Haftung

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten der RG haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Auflösung

Art. 12

Die RG wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder dies beschliessen. Die Verwaltung erfüllt dann die sozialen Verpflichtungen, die infolge einer Auflösung entstehen können.

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen wird so angelegt und verwaltet, dass es jederzeit wieder seinem Zweck laut Art. 2 dieser Statuten zugeführt werden kann.

Beiträge werden weder bei einzelnen Austritten noch bei Beendigung der RG zurückerstattet.

Erlach, 23. April 1975

Der Präsident:

Die Sekretärin:

R. Goetschi

M. Mehr

Abgeändert und genehmigt durch Beschluss der Generalversammlung vom 24. Mai 1982

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Bertschi

J. Häfeli